

# Verordnung über die Steuerbefreiung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

(vom 12. November 1986)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 16 lit. f Abs. 2 des Steuergesetzes<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## A. Zweck der beruflichen Vorsorge

§ 1. <sup>1</sup> Die berufliche Vorsorge umfasst die Deckung der Risiken Alter, Invalidität und Tod. Zweck  
der beruflichen  
Vorsorge

<sup>2</sup> Sie kann ausserdem die Unterstützung des Vorsorgenehmers oder seiner Hinterlassenen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, vorsehen.

## B. Die Steuerbefreiung von Vorsorgeeinrichtungen

### I. Steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen

§ 2. Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a. Personalvorsorgeeinrichtungen und Verbandsvorsorgeeinrichtungen in der Rechtsform einer Stiftung oder Genossenschaft,
  - b. Personalvorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts.
- Einrichtungen  
der beruflichen  
Vorsorge

§ 3. Von der Steuerpflicht sind ausserdem befreit Stiftungen und Genossenschaften mit dem ausschliesslichen Zweck: Anlage- und  
Finanzierungs-  
einrichtungen

- a. Vermögen steuerbefreiter Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von § 2 anzulegen und zu verwalten,
- b. Beiträge des Arbeitgebers an steuerbefreite Personalvorsorgeeinrichtungen zu leisten.

**II. Voraussetzungen der Steuerbefreiung****1. Allgemeine Grundsätze**

Dauernde und ausschliessliche Bindung der Mittel § 4. Personal- und Verbandsvorsorgeeinrichtungen sind von der Steuerpflicht befreit, sofern ihre Einkünfte und Vermögenswerte dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen.

Statuten und Reglemente § 5. <sup>1</sup> Die Rechte und Pflichten aller Destinatäre müssen statutarisch oder reglementarisch festgelegt sein.

<sup>2</sup> Leistungen nach Ermessen der Organe der Vorsorgeeinrichtung sind nur im Rahmen der Zweckbestimmung der Vorsorgeeinrichtung zulässig.

Verschiedene Einrichtungen § 6. <sup>1</sup> Ein Unternehmen kann je für bestimmte Gruppen seines Personals mehrere Vorsorgeeinrichtungen begründen oder für solche Gruppen innerhalb einer Einrichtung verschiedene Vorsorgepläne mit unterschiedlichen Leistungssystemen vorsehen.

<sup>2</sup> Die Aufteilung des Personals in verschiedene Gruppen hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen.

Planmässigkeit und Angemessenheit § 7. Die Vorsorge hat planmässig zu erfolgen und muss angemessen im Sinne dieser Verordnung sein.

Versicherungsverträge § 8. Schliesst eine Vorsorgeeinrichtung Versicherungsverträge ab oder tritt sie in solche ein, muss sie sowohl Versicherungsnehmerin als auch Begünstigte sein.

**2. Finanzierung**

Beitragspflichtiges Einkommen § 9. Das beitragspflichtige Einkommen darf in der Regel den Bruttolohn insgesamt nicht übersteigen.

Verschiedene Einrichtungen § 10. Sind Vorsorgenehmer in verschiedenen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge versichert, ist das beitragspflichtige Einkommen gesamthaft zu würdigen.

**3. Begünstigungsordnung**

Kreis der Begünstigten § 11. <sup>1</sup> Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:  
a. im Erlebensfall der Vorsorgenehmer,

- b. nach dessen Ableben die gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens und der geschiedene Ehegatte sowie Personen, die vom Vorsorgenehmer unterhalten oder in erheblichem Masse unterstützt worden sind.

<sup>2</sup> Wenn Personen gemäss Abs. 1 fehlen, fällt das Vorsorgekapital an die Vorsorgeeinrichtung.

#### 4. Leistungen

§ 12. Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge dürfen zusammen mit den Leistungen aus bundesrechtlich geordneten Sozialversicherungen in der Regel 100% des letzten Nettolohnes nicht übersteigen.

Grundsatz

§ 13. Kapitaleistungen dürfen den entsprechenden Barwert der Renten nicht übersteigen.

Kapitalleistungen

§ 14. Als Unterstützungsleistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 gelten Leistungen, die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts gewährt werden.

Unterstützungsleistungen

§ 15. Sind Vorsorgenehmer in verschiedenen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge versichert, sind die Leistungen gesamthaft zu würdigen.

Verschiedene Einrichtungen

#### C. Besondere Bestimmungen für Selbstständigerwerbende

§ 16. Die Verordnung gilt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen auch für die Selbstständigerwerbenden.

Anwendung der übrigen Bestimmungen

§ 17. Selbstständigerwerbende können sich bei der Vorsorgeeinrichtung ihrer Arbeitnehmer, bei der von ihrem Verband errichteten Vorsorgeeinrichtung oder bei der Auffangeinrichtung versichern lassen.

Versicherungsmöglichkeiten

§ 18. Eine vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei Selbstständigerwerbenden ist nur möglich

Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

- soweit das Deckungs bzw. Sparkapital für den Einkauf in eine andere steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet wird,
- sofern die Voraussetzungen der Barauszahlung im Sinne von Art. 30 Abs. 1 und 2 lit. a oder c BVG<sup>3</sup> erfüllt sind,
- wenn sie ihre bisherige Erwerbstätigkeit aufgeben und eine neue, völlig andere Erwerbstätigkeit aufnehmen.

## 631.31

Berufliche Vorsorge, Steuerbefreiung, V

Beitrags-  
pflichtiges  
Einkommen

§ 19. Das beitragspflichtige Einkommen darf in der Regel das Erwerbseinkommen insgesamt nicht übersteigen.

Vorsorge-  
leistungen

§ 20. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge dürfen zusammen mit den Leistungen aus bundesrechtlich geordneten Sozialversicherungen in der Regel 100% des letzten Nettoerwerbseinkommens nicht übersteigen.

### D. Schlussbestimmungen

Anpassung  
der Statuten und  
Reglemente

§ 21. Die Urkunden, Statuten und Reglemente, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sind bis 31. Dezember 1989 anzupassen.

Inkrafttreten

§ 22. Die Verordnung tritt nach der Genehmigung<sup>4</sup> durch den Kantonsrat rückwirkend auf 1. Januar 1987 in Kraft.

---

<sup>1</sup> OS 50, 107.

<sup>2</sup> Heute: Steuergesetz (StG) vom 8. Juni 1997 ([LS 631.1](#)).

<sup>3</sup> [SR 831.40](#).

<sup>4</sup> Genehmigt am 9. Februar 1987.